



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38669
Telefax: (43 01) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-101/050/9400/2016-1
BSc. G. N.

Wien, 2. August 2016
Zah

Geschäftsabteilung: VGW-F

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Gamauf-Boigner über die Beschwerde des Herrn G. N. BSc, Wien, K.-gasse, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 59, vom 19.April.2016, ZI. MA 59-M-474769-2015, mit dem der Beschwerdeführer für die schriftliche Beantwortung seiner Anfrage vom 12. Juni 2015 ein Geldbetrag in der Höhe von EUR 18,66 (Verwaltungsabgabe EUR 4,36 und Gebühr nach dem Gebührengesetz EUR 14,30 vorgeschrieben wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem beschwerdegegenständlichen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer seitens der Magistratsabteilung 59 für die erteilte schriftliche Beantwortung des Antrages vom 12. Juni 2015, in dem eine Auskunft der via E-Mail gestellten Anfrage vom 13. März 2015 (Kontrolle Allergenverordnung/Tabakgesetz) begehrt wurde, ein Geldbetrag in Höhe von 18,66 Euro vorgeschrieben. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass mit Bescheid vom 15. März 2016 die Magistratsabteilung 6, Buchhaltungsabteilung 40 einen Kostenbescheid für ein vom Vorstellungswerber gestelltes Auskunftsbegehren erlassen habe. In diesem sei ein Geldbetrag in Höhe von EUR 18,66 für die am 2. Juli 2015 erteilte schriftliche Beantwortung des Antrages des Beschwerdeführers vom 12. Juni 2015 nach dem Auskunftspflichtgesetz vorgeschrieben worden. Dagegen richtet sich die form- und fristgerecht eingebrachte Beschwerde, in der der Beschwerdeführer auf § 3 Abs. 1 Wiener Auskunftspflichtgesetz verwies und ausführte, dass die Gebührenvorschreibung rechtswidrig sei, da die MA 59 von sich aus auf die Möglichkeit einer mündlichen oder telefonischen Auskunft verzichtet habe.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Nach der Regelung des § 3 Abs. 2 Z 1 Gebührengesetz 1957 hat die Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, die Höhe der entrichteten oder zu entrichtenden Gebühr im bezughabenden Verwaltungsakt in nachprüfbarer Weise festzuhalten.

Entsprechend § 13 Abs. 4 leg.cit. hat der Gebührenschuldner die Gebühren an die Behörde, bei der die gebührenpflichtige Schrift anfällt oder von der die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen wird, zu entrichten.

Gemäß § 34 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 sind die Organe der Gebietskörperschaften verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Stellen sie hiebei eine Verletzung der Gebührenvorschriften fest, so

haben sie hierüber einen Befund aufzunehmen und diesen dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu übersenden.

Stellt die Behörde fest, dass – wie hier vorliegend – nach dem Gebührengesetz 1957 angefallene Gebühren für Eingaben nicht bezahlt werden, so hat sie dies dem Finanzamt mitzuteilen. Die Gebührenfestsetzung erfolgt aber dann in weiterer Folge im Sinne des § 9 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 durch das Finanzamt.

Auch aus anderen Bestimmungen des Gebührengesetzes (wie zum Beispiel § 3 Abs. 4 und § 3 Abs. 4c) ergibt sich, dass für bescheidmäßige Erledigungen im Zusammenhang mit dem Gebührengesetz 1957 das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zuständig ist.

Auf Grund der Systematik des Gebührengesetzes ist davon auszugehen, dass die Behörden, welche gebührenpflichtige Amtshandlungen vornehmen, lediglich zur Einhebung der Gebühren verpflichtet sind, während die Zuständigkeit zu allen bescheidmäßigen Erledigungen beim Finanzamt liegt.

Es war somit nicht zulässig, dass die belangte Behörde - wie im gegebenen Fall - nach dem Gebührengesetz 1957 angefallene und ausständige Gebühren dem Beschwerdeführer mittels Bescheid vorgeschrieben hat, sondern hätte sie hierüber einen Befund aufnehmen und diesem dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel übersenden müssen.

Da im Sinne der bisherigen Ausführungen eine bescheidmäßige Vorschreibung der nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1957 angefallenen und ausständigen Gebühren durch die belangte Behörde nicht zulässig war, war der Kostenbescheid spruchgemäß zu beheben. Weil der bekämpfte Kostenbescheid bereits aus diesem Grund aufzuheben war, erübrigt sich ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers.

Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Gamauf-Boigner